OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000409/10/Bi

Datum:
Linz, 13. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn H E, vom 9. März 2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 11. Februar 2020, BHRO/919130176370/19, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 9. Oktober 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis in beiden Punkten hinsichtlich Schuldspruch, Geldstrafen und Beiträgen zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bestätigt wird, die Ersatzfreiheitsstrafen jedoch in beiden Punkten auf jeweils 2 Tage herabgesetzt werden.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 13. Februar 2020 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 13 Abs 2 und 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (in Folge: TSchG) iVm den jeweiligen Punkten der Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung (in Folge: THVO) und 2) §§ 7 Abs 5 iVm 38 Abs 3 TSchG Geldstrafen von jeweils 600 Euro für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 5 Tagen verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von jeweils 60 Euro auferlegt.

Zugrundegelegt wurde folgender Schuldspruch:
„Sie haben am 25. März 2019 in M
1. als verantwortlicher Tierhalter (das ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat), wie anlässlich einer tierschutzbehördlichen Überprüfung festgestellt wurde, bei der Hundehaltung deren Betreuung hinsichtlich Platzangebot, der Bewegungsfreiheit, der Bodenbeschaffenheit sowie der baulichen Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, vernachlässigt, da

- folgende Zwinger nicht der Mindestgröße gemäß Punkt 1.4 Abs 2 der Anlage 12 zur 2. THVO entsprachen – demnach hätte die Bodenfläche (ohne Hundehütte) für einen Hund mindestens 15 m² und für zwei Hunde mindestens 20 m² betragen müssen:
  Der Zwinger 1 (Hunde „Hektor“ und „Aura“) wies nur eine Fläche von 11,5 m² incl. Hundehütte im Ausmaß von 0,86 m² auf.
  Der Zwinger 2 (Hund „Kai“) wies nur eine Bodenfläche (incl. Schutzhütte) im Ausmaß von 12,18 m² auf.
- Der Boden in den Zwingern wies (entgegen den Anforderungen gemäß Punkt 1.4 Abs 5 der Anlage 1 zur 2. THVO) folgende Mängel auf:
  Zwinger 1: Naturboden war nicht sauber, stark durchnässt, die Liegefläche nass und verschmutzt
  Zwinger 2: Am Naturboden lagen übermäßig Kotablagerungen herum, keine trocken und wärmedämmend ausgeführte Liegefläche außerhalb der Schutzhütte vorhanden
  Zwinger 3: Am Naturboden lagen übermäßig Kotablagerungen herum, keine entsprechende Liegefläche (desolate Holzpalette)
  Zwinger 4: Am Naturboden lagen übermäßig Kotablagerungen herum, keine trocken und wärmedämmend ausgeführte Liegefläche außerhalb der Schutzhütte vorhanden
  Zwinger 5: Am Naturboden lagen übermäßig Kotablagerungen herum, Liegefläche nicht wärmedämmend ausgeführt
  Zwinger 6: Am Naturboden lagen übermäßig Kotablagerungen herum

Zwinger 7: Am Naturboden lagen übermäßig Kotablagerungen herum, Liegefläche nicht wärmedämmend ausgeführt

- Bei sämtlichen Zwingern handelt es sich nicht um professionell gebaute Zwinger. Die Zwinger bestehen primär aus zusammengestellten Baustahlgittern. Bei keinem Zwinger befand sich an der Zwingerinnenseite ein Drehknauf; die Zwingertüren waren nicht im Sinne der Anforderungen ausgeführt, da das Öffnen der Zwinger nur durch ein Aufzwängen der Baustahlgitter möglich war. Die Öffnungen waren lediglich mit einer Kette gesichert.

  Bei den Zwingern 1, 2, 4 und 7 standen beim Eingang der Baustahlgitter ca 5 cm lange Eisenspitzen hervor, wodurch für die Tiere Verletzungsgefahr besteht.

2. Sie hatten am 25. März 2019 in M folgende Hunde (sämtliche nach dem 1. Jänner 2008 geboren), bei denen die Ohren kupiert waren – und somit ein im Bundesgebiet gemäß § 7 Abs 1 Z 3 TSchG untersagter Eingriff vorgenommen worden war – in verbotener Weise erworben – Das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und Weitergabe vo Hunden, die nach dem angeführten Zeitpunkt geboren und an denen an Körperteilen in Österreich untersagte Eingriffe vorgenommen wurden, ist jedoch verboten:

- „S“ (lt. Hunderegister) geb. x, ChipNr. 978x, Beginn der Haltung (lt. Hunderegister) 15.8.2017
- „B“ (lt. Hunderegister) geb x, ChipNr. 978x, Beginn der Haltung (lt. Hunderegister) April 2014
- „T“, geb x (lt Hunderegister geb x), ChipNr. 978x, Beginn der Hundehaltung (lt. Hunderegister) 1.10.2015“

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.

Am 9. Oktober 2020 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, Frau Dr. E R als Vertreterin der belangten Behörde der Tierschutzombudsfrau Dr. C R (in Folge: TSO) sowie des Zeugen Amtstierarzt Dr. G F (in Folge: ATA), BH Rohrbach, durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, der Amtstierarzt habe festgestellt, dass alle Hunde gut ernährt und in guter Verfassung seien. Dass seine Zwinger nicht professionell errichtet seien, sei den Hunden ziemlich egal, sie hätten Essen und Auslauf und seien Diensthunde, weil er sie auch zur Arbeit mitnehme. Er sei 7 Jahre in Privatkonkurs gewesen und könne sich keine anderen Zwinger leisten. Naturboden sei ok – das seien Herdenschutzhunde, die sich in der Natur wohlfühlten, Nässe und Regen machten ihnen nichts aus. Die Hundehütten seien

isoliert. Er habe Liegeflächen mit Holz, weil die Matten hätten sie heruntergebissen, sie lägen am liebsten auf dem Dach der Hütten.
Dass Kot herumliege, könne man bei 8 Hunden nicht verhindern. Er bemühe sich, ihn jeden Tag wegzuräumen. Vor dem Besuch der Behörde im März habe es geregnet und sei alles feucht gewesen, aber die Hundehütten seien isoliert und trocken.
Die Hunde hätten am Ohr eine Missbildung gehabt bei der Geburt und der Tierarzt seines Vertrauens habe den Welpen die Ohren kupieren müssen. Der Tierarzt sei inzwischen gestorben, und er könne das nicht mehr beweisen; ihm sei klar, dass das verboten sei. Früher seien Hunde nicht als Modeerscheinung kupiert worden, sondern weil es bei Hängeohren zu Entzündungen komme. In der Natur hätten Wölfe, Füchse Schakale ... Stehohren, keine Hängeohren.
Er bitte um eine milde Strafe, weil er das Geld für die Hunde investieren könnte.
Er habe die Zwingerböden verbessert, ein Drehschloss gemacht und die Liegeflächen erneuert.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der alle Parteien gehört und der bei der Kontrolle am 25. März 2019 anwesend gewesene ATA unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht es § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf hatte zum Zeitpunkt der unangekündigten Kontrolle seiner Hundehaltung am 25. März 2019 insgesamt 10 Hunde in seiner Obhut, von denen die Welpen (H und A, Kangal, geb x) seiner in W lebenden Tochter, ein Rüde (Aq, Mix, geb x) seiner in L lebenden Lebensgefährtin und ein Rüde (H/B, Kangal, geb x) einem in NÖ lebenden Halter zugeordnet werden konnten. Von den übrigen Hunden waren bei S (Mix, geb x), B (Mix, geb x), T (Bullie-Kutta, geb x) und K (Ovcharka, geb x), die in der Heimtierdatenbank auf den Bf gemeldet sind, die Ohren, bei K auch der Schwanz, kupiert.

In der Verhandlung hat sich ergeben, dass die Hundehaltung des Bf bereits am 10. Oktober 2017 vom ATA kontrolliert worden war und damals bereits Mängel in der Zwingerhaltung festgestellt wurden, sodass der Bf wegen Übertretung gemäß §§ 13 Abs 2 iVm 38 Abs 3 TSchG rechtskräftig bestraft wurde. Weiters waren damals Chips nicht auslesbar bzw die Registrierung der Hunde mangelhaft, was zur rechtskräftigen Vormerkung gemäß §§ 24a Abs 2, 3 und 4 iVm 38 Abs 3 TSchG führte.
Die Kontrolle am 25. März 2019 war eine Folgekontrolle zu den Haltungsbedingungen. Dabei wurden die insgesamt 7 mit Hunden vorgefundenen Zwinger mittels elektronischem Messgerät vermessen und festgestellt, dass die Zwinger 1 (mit den Hunden H und A), 2 (mit Hund K) und 7 (mit Hund T) zu klein waren. Die Zwinger waren mit zusammengestellten Baustahlgittern errichtet, die

teilweise an Eisenstangen mittels Ketten befestigt waren und sich nur durch Verschieben der Gitter öffnen ließen, weil Drehknaufe fehlten. Die Zwinger 1, 2 und 5 wiesen 5 cm lange vorstehende Eisenspitzen auf, bei denen Verletzungsgefahr für die Hunde bestand. Auffällig war die in allen Zwingern bestehende massive Verschmutzung des teilweise durchnässten Naturbodens durch Hundekot. Vorgefunden wurden außerdem ungedämmte, verschmutzte Liegeflächen in den Zwingern 1, 2, 3, 4 und 7.
Von den Zwingern liegt auch eine umfangreiche Foto-Dokumentation vor.

Der Bf hat Fehlmaße aufgrund der Verwendung eines elektronischen Messgerätes behauptet. Der ATA hat dazu ausgeführt, er habe die Zwinger zusammen mit dem Bf vermessen und die Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestmaße sei bei den genannten Zwingern auffällig gewesen.
Dazu hat der Bf in der Verhandlung ausgeführt, er habe jetzt nur mehr 4 Hunde – K, B, T und die 9monatige L – und er habe die Zwingergröße verdoppelt, Drehknaufe angebracht und die Liegeflächen verbessert.

Weiters waren bei der Kontrolle am 25. März 2019 die Hunde H und A (er hat seine Tochter in W als Besitzerin angegeben), Ag (als Besitzerin hat der Bf seine damalige Lebensgefährtin genannt) sowie K, S, B und T, die auf den Bf registriert waren, an den Ohren kupiert.
Der Bf verantwortete sich bei der Kontrolle laut Aktenvermerk damit, er habe T mit drei Monaten mit bereits kupierten Ohren von einer unbekannten Person geschenkt bekommen. Bei B habe sein damaliger Tierarzt Mag. N wegen einer Ohrenkrankheit die Ohren bis zum Ohrengrund kupiert; er habe den Hund von einem Züchter aus Wien. S, dessen Ohren ebenfalls kupiert sind, stammt laut Bf aus Rumänien. K, dessen Ohren und Schwanz kupiert sind, hat der Bf nach eigenen Angaben bereits seit 2013/2014.

In der Beschwerde machte er geltend, die Hunde seien vom 2019 verstorbenen Tierarzt Mag. N aus medizinischen Gründen kupiert wurden, weil die Ohren eingewachsen gewesen seien. Er habe dazu keine Unterlagen und der Tierarzt habe keinen Nachfolger, den man dazu fragen könne.
Dazu wurde eruiert, dass die Tierarztpraxis von November 2017 bis ins Jahr 2019 von Frau Mag. M P, H, übernommen wurde, die aber nach ihrer Mitteilung keine Krankengeschichten gesehen hat, sodass sie dazu keine Aussage machen konnte.
Der Bf gab in der Verhandlung an, K sei der Vater von S, B und T, und habe Mutationen aufgewiesen (eingewachsene Ohren sowie nur einen Lungenflügel), die er teilweise, aber jedenfalls an die genannten Hunde weitergegeben habe. Angesprochen darauf, dass die Fehlbildung bereits beim x geborenen T zu sehen gewesen sei, und der Bf trotzdem weitergezüchtet habe, gab dieser an, die 2 weiteren Würfe seien ein „Unfall“ gewesen. Zur Erklärung der TSO, derartige Operationen würden von den Tierärzten normalerweise schriftlich bestätigt und der Eingriff an die Heimtierdatenbank weitergegeben, damit nicht der Eindruck des

rassestandardmäßigen Kupierens entsteht, gab der Bf an, der Tierarzt habe ihm angeboten, bei Nachfragen durch die Behörde den Eingriff schriftlich zu bestätigen, was nun nicht mehr möglich sei.
Auf den Vorhalt der BH-Vertreterin, bei der Kontrolle 2017 habe er gesagt, er habe die Hunde schon kupiert vor 2 Monaten auf einem Markt in Rumänien gekauft, und er habe nichts von medizinischen Gründen erwähnt, konnte der Bf sich nur auf angeblich falsch verstandene Aussagen zurückziehen.

Beweiswürdigend ist zu bemerken, dass die Abweichungen der Zwingergröße bei den genannten drei Zwingern auffällig gewesen sein muss, zumal eine Unterschreitung von 8 m² beim Zwinger 1 und von annähernd 3 m² bei den Zwingern 2 und 7 nicht mit bloßem Schrägmessen erklärbar ist.
Die Tatsache, dass es im März oft regnet, war dem Bf bekannt und er hätte beim vorhandenen Naturboden entsprechend vorsorgen können und müssen. Dass die Zwinger Naturboden aufweisen, wurde nicht beanstandet.

Die Verantwortung des Bf zu den kupierten Ohren der Hunde ist hingegen derart widersprüchlich, dass dem – bei gänzlichem Fehlen jeglicher objektiver Nachvollziehbarkeit durch entsprechende Beweismittel – kein Glauben geschenkt werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7500 Euro zu bestrafen.

Zu Punkt 1. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 13 Abs 2 TSchG hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
Gemäß Abs 3 dieser Bestimmung sind Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Die Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden finden sich in der Anlage 1 der (auf der Grundlage des § 13 Abs 2 TSchG erlassenen) 2. Tierhaltungsverordnung:

Gemäß Punkt 1.4. „Anforderungen an die Zwingerhaltung“ Abs 2 muss jeder Zwinger über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m² zur Verfügung stehen.

Die Zwinger 1 (mit 4,6 x 2,5 m = 11,5 m² incl Hundehütte für 2 Hunde), 2 (mit 2,1 x 5,8 m = 12,18 m² incl Hundehütte) und 7 (mit 5,0 x 2,5 m = 12,5 m²) waren weit unter den vorgeschriebenen 15 m² für einen bzw 20 m² für zwei Hunde.

Gemäß Punkt 1.4. „Anforderungen an die Zwingerhaltung“ Abs 3 1. Satz muss die Einfriedung des Zwingers so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann.
Gemäß Abs 4 dieser Bestimmung muss der Zwinger an der Hauptwetterseite geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknauf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.

Die vorstehenden Baustahlgitterspitzen bei den Zwingern 1, 2, 4 und 7 sowie die mit Ketten gesicherten türlosen Baustahlwände sind auf den Fotos zu sehen.

Gemäß Abs 5 dieser Bestimmung müssen der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzten können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzten können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

Die ungedämmten Liegeflächen in den Zwingern 1, 2 (gar keine Liegefläche), 3 (hier war nur eine Palette vorhanden), 4, 5 und 7 sind auf den Fotos dokumentiert. Von Sauberkeit ist auf den Fotos nichts zu sehen; auch wenn im März witterungsbedingt Nässe auftritt, ist das kein Argument für schlammigen Erdboden.
Dass die Hunde laut Bf am liebsten auf den Dächern der Hundehütten liegen, ist damit erklärbar, dass es sich dabei um die einzigen Flächen (laut Fotos Wellblech bzw Eternit oder Holz) handelt, die noch am wenigsten verschmutzt sind.

Auch wenn es sich laut Bf um „Diensthunde“ handelt, widerspricht die Haltung unter den beschriebenen Bedingungen den oben angeführten Bestimmungen, was dem Bf als langjährigem Hundehalter bekannt sein müsste. Kostenüberlegungen

sind kein Argument, weil er bei prekären finanziellen Verhältnissen eben nicht noch zusätzlich Hunde anderer Halter (wenn auch nur vorübergehend) aufnehmen darf. Zeitmangel aufgrund von Nachtdiensten ist ebenso wenig ein Argument für eine Vernachlässigung der Hunde durch mangelhafte Entsorgung von Hundekot.

Dass der Bf, der inzwischen nach eigenen Angaben nur mehr 4 Hunde hält, inzwischen die Zwingergröße verdoppelt, die Liegeflächen verbessert und Drehknaufe angebracht hat, was für eine nunmehrige Einhaltung der Mindesterfordernisse an die Zwingerhaltung spricht, ändert nichts daran, dass er gegen die oben angeführten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit der 2. Tierhaltungsverordnung verstoßen hat. Er hat die Tatbestände der Absätze 2, 3, 4 und 5 der 2. THVO in objektiver Hinsicht erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten – gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Bf eine einschlägige Vormerkung gemäß §§ 13 Abs 2 iVm 38 Abs 3 TSchG vom 17. April 2018 aufweist, sodass bei der Nichteinhaltung der Haltungsbedingungen am 25. März 2019 von Wiederholung auszugehen ist. Damit reicht der Strafrahmen gemäß § 38 Abs 3 TSchG bis zu 7500 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitstrafe.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat 2018 einen Privatkonkurs beendet, bezieht ein Einkommen von 1500 Euro netto monatlich und hat weder Vermögen noch Sorgepflichten.

Auch die Argumente des Bf rechtfertigen eine Herabsetzung der Geldstrafen angesichts des Strafrahmens nicht, auch wenn zu seinen Gunsten fahrlässiges Verhalten zugrundezulegen ist.
Damit bleibt der Betrag von 60 Euro als Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde gleich.

Eine Herabsetzung der mit 5 Tagen bemessenen Ersatzfreiheitsstrafe ist jedoch – bei einem Strafrahmen bis zwei Wochen im Verhältnis zu 7500 Euro Geldstrafe – gerechtfertigt; die nunmehr herabgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe entspricht den Bestimmungen des § 19 VStG im Verhältnis zur Geldstrafe.

Zu Punkt 2. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 7 Abs 1 TSchG in der am 10. Dezember 2017 geltenden Fassung BGBl.I Nr. 61/2017, in Kraft seit 26. April 2017, sind Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, verboten, insbesondere
2. das Kupieren des Schwanzes und
3. das Kupieren der Ohren.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet
1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder
2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs 1 Z 1 festzulegen.
Gemäß Abs 5 dieser Bestimmung ist das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, verboten. Das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

Der laut dem aus den Fotos ersichtlichen Impfausweis x geborene Ovcharka-Rüde K war an den Ohren kupiert, laut Bf vor Inkrafttreten des § 7 TSchG in der obigen Fassung.
Der Hund S, ein im x geborener Mix-Rüde, hatte ebenfalls kupierte Ohren.
Der x geborene Bulli-Kutta-Rüde T war an den Ohren kupiert.

Der Bf hat sich schon bei der Kontrolle des im x geborenen Mix-Rüden B damit verantwortet, er habe den Hund von einem Züchter aus Wien und die Ohren seien wegen Einwachsungen vom Tierarzt Mag. N kupiert worden. Laut dem auf einem Foto ersichtlichen Impfausweis wurde der Hund am 2.12.2017 gechipt von Frau

Mag. med.vet. M P, die aber damals die Praxis für ihren Kollegen weitergeführt und keine Krankengeschichten gesehen hat.

Insgesamt hat das Beweisverfahren keinerlei objektivierbaren Hinweis darauf ergeben, dass dieses Kupieren der Ohren der Hunde S, B oder T medizinische Hintergründe gehabt hätte. Der Bf hat sich in derartige Widersprüche verstrickt, dass ihm diesbezüglich kein Glauben geschenkt werden konnte. Die Aussagen des Bf aus dem Jahr 2017 und vom März 2019, wonach er die drei im x und im xl und x geborenen Hunde von unbekannten Personen in Rumänien oder von einem Rumänen kupiert gekauft habe, sind mit seiner derzeitigen Behauptung, sie würden von Kai abstammen, der seine Fehlbildung vererbt habe, nicht kompatibel.

Damit war ohne Zweifel davon auszugehen, dass die nach 2008 geborenen Hunde vom Bf als Tierhalter mit kupierten Ohren erworben bzw importiert wurden. Der Bf hat damit auch diesen Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt und sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten, da von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens keine Rede sein kann.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 38 Abs 3 TSchG iVm § 38 VwGVG bis 3750 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Auch hier wurden die vom Bf bestätigten finanziellen Verhältnisse berücksichtigt, wobei keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe zu werten waren. Die Aufteilung der Strafen auf die drei Hunde ergeben eine Strafe von 200 Euro/16 Stunden EFS pro Hund.
Damit findet sich im Ergebnis kein Ansatz für eine Herabsetzung der gemäß den Kriterien des § 19 VStG verhängten Strafe; auch die nunmehr reduzierte Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger